

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

**O. di Tizio: Personalità psicopatiche e criminalità militare.** (Psychopathische Persönlichkeiten und Militärkriminalität.) [Lehrstuhl für Kriminalanthropologie an der Universität Turin.] *Minerva med.-leg.* (Torino) 83, 65—72 (1963).

Verf. geht von den Begriffsbestimmungen K. SCHNEIDERS aus, die er im einzelnen anführt. Das soldatische Leben, insbesondere das Erfordernis der Anpassung an die Kameraden, hat erhebliche Rückwirkungen auf die psychopathischen Persönlichkeiten, die zudem meist mehr oder weniger auch Soziopathen sind. Das soldatische Leben mit der abrupten Trennung aus dem Familienkreis, der Tendenz zur Gleichbehandlung aller, der Erziehung zu militärischen Eigenschaften, der Einheitlichkeit des täglichen Lebens bringt für Psychopathen erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Das wirkt sich zwangsläufig auf die Kriminalitätsneigung dieser Persönlichkeiten aus; Einzelheiten hierüber werden nicht mitgeteilt. Prophylaxe und Gegenmaßnahmen: Sorgfältige Untersuchung bei der Einstellung, erforderlichenfalls Entfernung aus dem aktiven Militärdienst. Die Einstellungskommissionen sollten einen Psychologen zugeteilt bekommen, wie dies teilweise schon geschieht. Straffällig gewordene Soldaten sollten vor der Überstellung an Militärgerichte einem Psychologen oder Psychiater vorgestellt werden.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**Naokata Arai, Yoko Shibata and Zyoya Murata: The crimino-ecological studies of ex-convicts in two different areas.** (Kriminologisch-ökologische Studien an ehemaligen Verbrechern in zwei verschiedenen Gegenden.) [Neuro-psychiat. Dept., School of Med., Toho Univ., Tokyo.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 29, 40—53 mit engl. Zus.fass. (1963) [Japanisch].

Das Verhalten von Rechtsbrechern nach Entlassung richtete sich danach, wie die Stadt oder die Landschaft, aus der sie stammten, durch den Krieg gekommen war. Schwerverbrecher verhielten sich anders als diejenigen, die nur wegen geringfügiger Delikte bestraft worden waren; die Schwerverbrecher hatten die Neigung, nicht mehr in ihre Heimat zurückzukehren, sie legten keinen Wert darauf, hier wieder Erwerb und Anschluß zu finden.

R. NANIKAWA (z. Z. Heidelberg)

**Y. Fukumizu: On four cases of kidnapping in Japan. A comparative study with western cases.** (Vier Fälle von Kindesentführung in Japan. Vergleich mit ähnlichen Straftaten im Westen.) [I. Ann. Meet., Jap. Assoc. of Criminol., 6. X. 1962, Tokyo.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 29, 19—20 (1963) [Japanisch].

Das Motiv zu diesen Taten war Gewinnsucht, in drei Fällen hatten die Täter aus Kriminalromanen ersehen, wie man zweckmäßig vorgeht. In drei Fällen wurden die Knaben grausam getötet, trotzdem wurde nachher ein Lösegeld verlangt. Den Plan hatten die einzelnen Rechtsbrecher von sich aus entwickelt. Es handelte sich nicht etwa um organisierte Verbrecherbanden.

R. NANIKAWA (z. Z. Heidelberg)

**Israel Drapkin S.: La criminalità nei paesi in via di sviluppo.** (Die Kriminalität in den Entwicklungsländern.) [Ist. Criminol., Univ., Gerusalemme.] *Quad. Crim. clin.* 5, 69—80 (1963).

Der Verf., Direktor des Institutes für Kriminologie an der Jerusalemer Universität, war Leiter des 12. internationalen Kurses in Kriminologie sowie eines anschließenden Symposium über die Kriminalität in den Entwicklungsländern, welche im September 1962 in Jerusalem stattfanden. Es wird über die Anteilnahme der Vereinten Nationen und internationaler Kongresse an den Fragen der Kriminalität in den sich entwickelnden Ländern berichtet, sowie über die speziellen Faktoren, die in diesen Ländern für die Kriminalität von Bedeutung sind. Die günstige Stellung Israels als Treffpunkt für den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiete wird betont und eine Reihe der Beschlüsse und Forderungen im Wortlaut wiedergegeben, welche als allgemeine Grundlinien für eine gesunde soziale Entwicklung dieser Länder dienen sollen und zur Vorbeugung eines Anwachsens der Kriminalität.

H. KARPLUS (Jaffa)

Israel Drapkin S.: **Crime in developing countries.** (Die Kriminalität in den Entwicklungsländern.) [Inst. of Criminol., Hebrew Univ., Jerusalem.] Acta Crim. Med. leg. jap. 29, 4—6 (1963) [Japanisch].

Die Armut von Bevölkerungsschichten, Fehlen von Erziehung, Aberglaube und Unbeständigkeit der politischen Lage beeinflussen die Kriminalität nachteilig. Man muß bestrebt sein, zuverlässige Statistiken aufzustellen. Die Neigung vieler Menschen vom Lande, in Großstädte überzusiedeln, untergräbt den Halt an der Familie, dies vermehrt die Kriminalität. Die einzelnen Rassen sollen mehr Rücksicht aufeinander nehmen, die Gerichte sollten sich bemühen, zu individualisieren, die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere auch die Polizei, sollten mehr als bisher an die Prevention denken.

R. NANIKAWA (z. Z. Heidelberg)

Pasquale Coppola e Andrea Devoto: **Problemi di criminologia clinica. Isolamento, stress psicologico e contagio mentale.** (Probleme der klinischen Kriminologie. Isolierung, psychologischer Stress und psychische Ansteckung.). [Ist. Sociol., Univ., Firenze.] Quad. Crim. clin. 5, 3—30 (1963).

Verff. beschäftigen sich mit den möglichen Ursachen für die Verhaltensänderung von Einzelpersönlichkeiten, insbesondere solchen, die in Anstalten untergebracht sind oder sich in Sicherungsverwahrung befinden. Es zeigen sich psychische Veränderungen und Störungen, die verschiedenen Ursprungs sein können und auch in unterschiedlicher Weise in Erscheinung treten. In Einzelfällen kommt es zu „Verhaltensdeviationen“, worunter eindeutig pathologische Reaktionen des psychischen Befindens verstanden werden. Verff. geben eine Übersicht über den Stand der Forschung auf diesem Gebiet, gestützt auf umfassende Beiziehung der einschlägigen Publikationen, wobei die Wirkungen der Isolierung, die Faktoren des psychologischen Stress und die „geistige Ansteckung“ besondere Berücksichtigung finden. Sie halten es für notwendig, die Erkenntnisse der allgemeinen und der forensischen Psychiatrie, der Kriminologie, der klinischen und sozialen Psychologie zu koordinieren und zusammenfassend zu verarbeiten, um ein vollständiges Bild der Wechselbeziehungen, der Zusammenhänge und der Dynamik zwischen Einzelpersönlichkeit und Umgebung zu erhalten. Die Grundlagen einer solchen Untersuchung werden von den Verff. aufgezeigt.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Maier I. Tuchler: **Credibility of a witness.** (Die Glaubwürdigkeit eines Zeugens.) [15. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, Ill. 15. II. 1963.] J. forensic Sci. 8, 325—338 (1963).

Das Problem der Glaubwürdigkeit eines Zeugens wird an Hand des Falles in Amerika: Government v. Hiss (1950) besprochen. Die Feststellung, ob die Aussage des Zeugens den Tatsachen entspricht oder ob das Geschehen so dargestellt wird, wie der Zeuge es gerne gesehen hätte, bietet ein komplexes psychiatrisches Problem. Die Lebensweise des Zeugens muß festgestellt werden. Er muß mehrmals untersucht werden. Der Psychiater muß besondere Erfahrung haben in der Untersuchung von Verbrechern und Untersuchungen im Gericht wie auch im Gefängnis. Da die Feststellung der Glaubwürdigkeit eines Zeugens jetzt immer öfter vom Gericht verlangt wird, stellt der Verfasser die Entwicklung einer selbständigen Unterabteilung in die Psychiatrie — die forensische Psychiatrie — in Voraussicht. SCHWÄR (z. Z. Heidelberg)

Eberhard Schmidt: **Anklageerhebung, Eröffnungsbeschluß, Hauptverfahren, Urteil. Betrachtungen zur Strafprozeßreform.** Neue jur. Wschr. 16, 1081—1089 (1963).

Verf. setzt sich mit einigen Fragen der dem Bundestag vorliegenden Strafprozeßreform auseinander. Besonders umstritten und Anlaß für die Verzögerung der Verabschiedung ist die vom Rechtsausschuß gewünschte Neuordnung des Eröffnungsverfahrens und die Trennung von eröffnendem und entscheidendem Gericht. Eine derartige Trennung findet insonderheit den Widerspruch der Richterschaft, die das darin offenbar werdende Mißtrauen als Diskriminierung empfindet, müßte aber auch zwangsläufig zu Schwierigkeiten organisatorischer und personeller Art führen, die sich besonders bei kleinen Gerichten spürbar bemerklich machen müßten. Verf. erwägt, welche Wege beschritten werden könnten, um einerseits den Gedanken des Entwurfes zu entsprechen, andererseits aber die Diskriminierung der Richter und die gerichtsorganisatorischen Bedenken auszuräumen. Er empfiehlt deshalb den Wegfall des Eröffnungsbeschlusses; die Staatsanwaltschaft, die ohnehin die Pflicht objektiver Prüfung hat und nach dem Entwurf noch weiter eingengt werden soll, würde dann durch die Anklage die Sache rechtshängig machen.

Das Gericht hätte nur zu prüfen, ob die Prozeßvoraussetzungen gegeben sind (Zuständigkeit, Fehlen von Verfahrenshindernissen); beim Fehlen von Prozeßvoraussetzungen wäre die Klage durch Beschluß als unzulässig zurückzuweisen. Besteht kein Anlaß zur Zurückweisung der Klage, wird zur Hauptverhandlung geschritten. Im Zwischenverfahren kann der Angeklagte zwar Einwendungen erheben, die auf einen Zurückweisungsbeschluß hinzielen; eine Abwendung der Hauptverhandlung mangels hinreichenden Tatverdachts würde jedoch nicht in Betracht kommen. Dem Angeklagten soll die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, auch in diesem Stadium des Verfahrens offenstehen; Verf. macht auch insoweit Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Rechts und der Entscheidungen, die das Gericht treffen kann. Die vom Verf. vorgeschlagene Regelung würde vermeiden, daß das Gericht bereits vor der Hauptverhandlung in irgendeiner Weise eine Sachentscheidung trifft und daß zwei Gerichte (eröffnendes und erkennendes) statt eines Gerichts tätig werden müßten. Verf. widerlegt den Einwand, daß der Wegfall des Eröffnungsbeschlusses verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen könnte. — Verf. warnt davor, unbedenken die Grundsätze der angloamerikanischen Hauptverhandlungsstruktur zu übernehmen; damit würde alles eingerissen, was sich organisatorisch und prozeßrechtlich in jahrhundertelangem Wachstum organisch entwickelt hat. Die Mängel des angloamerikanischen Verfahrens werden von den Befürwortern einer Übernahme des uns fremden Rechtssystems zu leicht übersehen. Im Zuge einer „kleinen“ Strafprozeßreform ist für eine Übernahme angloamerikanischer Rechtsgrundsätze kein Raum. — Abschließend geht Verf. auf die von Anwaltsseite erhobenen Einwendungen gegen die Differenzierung des Freispruchs (wegen erwiesener Unschuld oder mangels begründeten Tatverdachts) ein. Er regt an, den Freispruch durch eine „Abweisung der Klage“ zu ersetzen, bei der es unwesentlich wäre, ob sie auf materiell-rechtlichen oder prozessualen Gründen beruhte. Seine Folgerung, daß bei jeder derartigen Klageabweisung die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden müßten, geht allerdings über das geltende Recht weit hinaus und wird auf ernsthaften Widerspruch stoßen müssen.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**Fumio Otsuka, Tadahiko Oki, Yoshitaka Otsuka and Shojiro Yamamoto: Case study of childhood homicide.** (Mord- oder Mordversuch durch Kinder, kasuistische Studie.) [Dept. of Neuropsychiat., Osaka Med. Coll. and Osaka City Welf. and Guid. Ctr, Osaka.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 29, 7—14 mit engl. Zus.fass. (1963) [Japanisch].

Die Täter waren 10—14 Jahre alt. Die Opfer waren Freunde, in einem Fall auch der eigene Bruder. Es handelte sich einmal um einen Messerstich, der nicht tödlich verlief, sodann um Faustschläge und Tritte und in einem weiteren Fall um Öffnung eines Gashahnes, als der Freund schlief. Als Motiv kamen nur unbedeutende Zänkereien in Frage; in einem Fall war der Täter ausgesprochen explosiv, bei den anderen liegen nach Meinung von Verf. abartige Charaktervariationen vor.

R. NANIKAWA (z. Z. Heidelberg)

**Yoshitaka Shirafuji, Takeshi Hasuzawa and Shozo Hirohashi: Psychophysiological studies on the juvenile delinquent by means of the galvanic skin response.** [Dept. of Neuropsychiatry, Fac. of Med., Kyushu Univ., Fukuoka.] *Kyushu J. med. Sci.* 14, 7—19 (1963).

**H. Fiorentini: La menace de mort. A propos d'expertises psychiatriques.** (Die Drohung mit dem Tod. Ein Beitrag aus der psychischen Begutachtung.) *Ann. Méd. lég.* 43, 267—277 (1963).

Es handelt sich um eine Übersicht über 49 Fälle, in denen eine eingehende psychiatrische Untersuchung jener Personen vorgenommen wurde, die anderen mit Tötung gedroht hatten bzw. sie in Todesangst versetzten. Zwölf der Betroffenen waren anstaltsbedürftige Kranke, 24 boten konstitutionelle Besonderheiten und psychische Abartigkeiten. Der Verf. unterteilt sie in 3 Gruppen: in solche, in denen die Todesdrohung mit unmittelbarer Gewaltanwendung verknüpft war, in mündliche und in schriftliche Todesdrohung. Eine bestimmte Eingruppierung nach den Gesichtspunkten einer psychologischen Typisierung war nicht möglich. In allen Gruppen fanden sich Personen mit verschiedensten Abartigkeiten bzw. solche, die als geisteskrank zu bezeichnen sind. Es wird am Schluß auf die besondere Schwierigkeit hingewiesen, solche Fälle zu begutachten und gegebenenfalls die Einweisung in eine Klinik für erforderlich gehalten.

F. PETERSOHN (Mainz)

**G. Amati: Contributo clinico alla conoscenza della dinamica psicopatologica del reato di incendio.** (Klinischer Beitrag zur Erkennung der psychopathologischen Dynamik bei Brandstiftern.) [Osp. Psichiat. Giudiz. „Filippo Saporito“, Aversa.] *Salernum (Pompei)* 5, 14—25 (1962).

Verf. untersuchte eine Gruppe von sechs wegen Brandstiftung verurteilter Personen. Er führt aus, daß es sich meistens um Personen handele, die schon wegen verschiedener Delikte in Erscheinung getreten waren, meistens habe es sich um pubertierende Jugendliche gehandelt. Nur in einigen Fällen, in denen man eine Zwangshandlung vermuten müsse, könne man von Pyromanie sprechen.

GREINER (Duisburg)

**Carlo Romano e Alfredo Paoella: Esplorazione psicologica collettiva col test di Zulliger su un gruppo di delinquenti omicidi.** (Psychologische Exploration mit dem Test von Zullinger an einer Gruppe von Mördern.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] *Salernum (Pompei)* 5, 3—13 (1962).

Verf. untersuchte ein Gruppe von 54 Personen, die wegen Mordes rechtskräftig verurteilt waren. Die psychologischen Teste ergaben keine signifikante Zeichen, die in irgendeiner Weise auf das gemeinsame Delikt hinwiesen, jedenfalls lagen die festgestellten Merkmale in der Streubreite der Allgemeinbevölkerung.

GREINER (Duisburg)

**Charles S. Prigmore: An analysis of rater reliability on the Glueck scale for the prediction of juvenile delinquency.** (Eine Analyse der Zuverlässigkeit der Prüfer beim Gebrauch der Glueck-Skala zur Vorausbestimmung jugendlicher Verbrecher.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 54, 30—41 (1963).

Verf. berichtet über Untersuchungen mit der Vorausbestimmungstabelle (Social Production Table) von SHELDON und ELEANOR GLUECK. Mit Hilfe dieser Tabelle kann man — so wird gesagt — u. U. schon bei einem sechsjährigen Kinde eine Entwicklung zum Verbrecher voraussagen. Da es schwer ist, die Gültigkeit einer solchen Tabelle zu beweisen, wurde die Zuverlässigkeit der Untersucher überprüft, die die Tabelle benutzt hatten. Verglichen wurden die Feststellungen an acht männlichen Sozialarbeitern mit gleicher Ausbildung und Erfahrung; von diesen waren je zwei Weiße und zwei Neger im Norden und je zwei Weiße und zwei Neger im Süden ausgebildet worden; es wurde daran gedacht, daß die Feststellungen lt. Tabelle von soziopsychologischen wie auch kulturellen Faktoren beeinflusst sein könnten. Es stellte sich heraus, daß die Ergebnisse tatsächlich durch diese Verschiedenheiten beeinflusst wurden. Verf. schlägt deshalb vor, daß die Glueck-Skala nur von Gruppen von Untersuchern benutzt werden solle oder daß der Untersucher aus demselben kulturellen Stand wie der Proband zu wählen sei.

G. T. SCHWÄR (z. Z. Heidelberg)

**Domenico Ragozzino: Studio clinico e col Test di Rorschach di un gruppo di condannati irregolari della condotta.** (Untersuchung einer Gruppe von Verurteilten mit Verhaltensstörungen. Klinische Beobachtung und Rorschachtest.) *Quad. Crim. clin.* 4, 231—275 (1962).

Untersuchungen an 30 Verurteilten in einer psychiatrischen Beobachtungsstation. Einweisung wegen schwerer Haftreaktionen mit Aggressivität oder Selbstmordversuchen (Verschlucken von Fremdkörpern). Echte Psychosen konnten nicht festgestellt werden, wohl aber Charakteropathien bei 20 Verurteilten (zum Teil verstärkt durch körperliche Leiden). Bei drei Verurteilten handelte es sich um eine reaktive Depression. Drei waren debil, bei vier weiteren handelte es sich um die Kombination von körperlichen und seelischen Störungen. Bei der Aufnahme bestand bei allen ein Angstzustand, der nach wenigen Tagen verschwand. Im Rorschach-Test zeigte sich affektive Blockierung und intellektuelle Unausgeglichenheit. Die Tafeln wurden häufig gedreht, bei den farbigen Tafeln kam es zu Versagern, Hemmung der Bewegungsantworten, Farbschock, Coartierung. Die Antwortenzahl war gering, Anatomieantworten sind gehäuft, ebenso unscharf gesehene Formen. Der Verf. wünscht einen verbesserten Strafvollzug für psychisch Anfallige, um psychiatrische Hospitalisierung zu vermeiden.

A. FRIEDEMANN<sup>50</sup>